

# Statuten

## Handelskammer Finnland-Schweiz

### Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen "Handelskammer Finnland – Schweiz" (im Folgenden: Handelskammer) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Die Handelskammer bezweckt die Förderung der finnisch-schweizerischen Beziehungen in Handel, Industrie und Dienstleistungen. Sie vermittelt Kontakte, informiert ihre Mitglieder über wirtschaftliche Daten und Entwicklungen, führt Veranstaltungen durch und organisiert Besuche und Reisen von und nach Finnland.

Art. 3 Die Handelskammer arbeitet mit staatlichen und wirtschaftlichen Organisationen zusammen und unterstützt auch kulturelle Institutionen und Aktivitäten, die zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses beitragen.

### II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglied der Handelskammer kann jede juristische und natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Ein Austritt kann durch schriftliche Kündigung auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 6 Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen der Handelskammer schadet oder nach schriftlicher Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert Monatsfrist schriftlich rekurrieren. In diesem Fall entscheidet die Generalversammlung über den Ausschluss.

Während der Dauer des Rekurses ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Art. 7 Jedes Mitglied hat den von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Details werden in einem separaten Beitragsreglement geregelt, das integrierter Bestandteil der Statuten bildet.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### III. Organisation

Art. 8 Die Organe der Handelskammer sind:

- A die Generalversammlung
- B der Vorstand
- C das Sekretariat
- D die Revisionsstelle

#### A Generalversammlung

Art. 9 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Handelskammer und wird durch die Mitglieder gebildet. Sie findet jährlich im ersten Semester statt und wird vom Vorstand spätestens drei Wochen im Voraus mit Angabe der Traktanden einberufen. Die Einberufung kann schriftlich (brieflich) oder per E-Mail erfolgen.

Der Vorstand entscheidet, ob die Generalversammlung physisch, online oder in einer Kombination dieser beiden Formen (hybrid) durchgeführt wird.

Die Beschlussfassung kann physisch oder auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder mittels elektronischer Abstimmungsplattform) erfolgen.

Art. 10 Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des Berichtes der Revisionsstelle
- c) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Entscheid über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- f) Rekursentscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Revision der Statuten
- h) Auflösung der Handelskammer

Art. 11 Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor dem Datum der Generalversammlung schriftlich (brieflich) oder per E-Mail einzureichen.

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von 10 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen werden.

Art. 13 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse können jedoch nur über ordentlich traktandierte Anträge gemäss Art. 9 sowie rechtzeitig eingereichte Mitgliederanträge gemäss Art. 11 gefasst werden.

Art. 14 Jedes anwesende und vertretene Mitglied hat eine Stimme.  
Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen; ein Mitglied kann nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.  
Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Vorbehalten sind Art. 21 und 22.  
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden und vertretenen Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.

## **B Vorstand**

Art. 15 Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern zusammen. Sie werden von der Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, er bestimmt insbesondere einen Vizepräsidenten und einen Quästor.

Art. 16 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 17 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Handelskammer und repräsentiert diese gegen aussen. Er erstellt das Tätigkeitsprogramm, genehmigt das Budget, legt die Aufgaben des Sekretariats fest und überwacht deren Ausführung.

Art. 18 Die Handelskammer wird rechtsgültig vertreten durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten und eines anderen Vorstandsmitgliedes.

## **C Sekretariat**

Art. 19 Das Sekretariat wird vom Vorstand bestellt und erfüllt die vom Vorstand und vom Präsidenten zugewiesenen administrativen und organisatorischen Aufgaben. Es führt insbesondere die Liste der Mitglieder und stellt die Erreichbarkeit der Handelskammer für Mitglieder, Interessenten und externe Anfragen sicher.

## **D Revisionsstelle**

Art. 20 Die Generalversammlung betraut eine fachlich anerkannte Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung und der Erstattung des Revisionsberichts zu ihren Händen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 2 Jahre.

## **IV. Statutenänderungen und Auflösung der Handelskammer**

Art. 21 Änderungen der Statuten können von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Statutenänderungen müssen mit der Einberufung der Generalversammlung schriftlich vorgelegt werden.  
Ausgenommen sind Änderungen des Beitragsreglementes, die mit einfachem Mehr beschlossen werden können.

Art. 22 Die Auflösung der Handelskammer kann von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation wird durch eine vom Vorstand gewählte Kommission besorgt. Ein allenfalls vorhandener Liquidationsüberschuss soll einer Organisation zugewiesen werden, die sich der Förderung der finnisch-schweizerischen Beziehungen auf kulturellem Gebiet widmet.

## **V. Schlussbestimmungen**

Art. 23 Diese Statuten wurden am 21. April 2021 von der Generalversammlung genehmigt und ersetzen die Statuten vom 25. April 2002.